

die der einzig mögliche Inhalt des sozialistischen Arbeitsstils auch der Justizorgane nur sein kann, nicht vereinbaren. Darin findet gegenwärtig das Ringen unserer Justizorgane um einen sozialistischen Arbeitsstil in der Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen und bei der Organisation der gesellschaftlichen Erziehung oft noch eine Schranke; es hat noch nicht direkt zu der notwendigen Wende geführt.

Wir müssen klar erkennen, daß eine solche der Spontaneität unterworfenen Strafrechts „praxis“ — die im übrigen auch im geltenden Straf-, Strafverfahrens- und Gerichtsverfassungsrecht weitgehend ihre Widerspiegelung findet und von diesem bis zu einem gewissen Grade gefördert wird — in ihrem Wesen eine bürgerliche Methode darstellt, und daß insofern unser Strafrecht und seine Verwirklichung in der Tätigkeit der Straforgane den „bürgerlichen Rechtshorizont“ noch nicht durchbrochen haben. Diese Methode wurde und wird vom bürgerlichen Staat praktiziert (und ist für diesen ebenso notwendig wie von seiner Position her ausreichend), um exemplarisch mit der „Abstrafung“ des einzelnen die Massen unter die Botmäßigkeit der kapitalistischen Ausbeuterordnung zu zwingen, deren — wie Liszt es nannte — „Zwangsanpassung“ an die bürgerliche Rechtsordnung zu sichern, damit die Unantastbarkeit der bestehenden Gesellschaftsverhältnisse gegenüber jedem „Protest“ zu demonstrieren, diese Verhältnisse selbst zu konservieren und damit den gesetzmäßigen, zur Aufhebung der kapitalistischen Ausbeuterordnung drängenden Entwicklungsprozeß der Gesellschaft aufzuhalten. Diese Methode aber wird mit dem Sturz der kapitalistischen Ordnung und mit der fortschreitenden Bewußtheit der befreiten Volksmassen unvereinbar mit der geschichtlichen Aufgabe der proletarischen Staatsmacht, die Massen zur sozialistischen Umwälzung und bewußten Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse zu mobilisieren und zu führen mit dem Ziel, die Arbeit von allen Fesseln der alten Ausbeuterordnung zu befreien und die schöpferischen Kräfte des Menschen voll zu entfalten.

Soweit eine solche spontane, von der revolutionären Praxis unserer Partei und Staatsmacht isolierte Strafrechts„praxis“ noch geübt wird, ist sie notwendig der Ausdruck noch vorhandener bürgerlicher Ideologie. Insbesondere äußern sich in ihr, dem einzelnen in aller Regel unbewußt, Überreste der bürgerlichen Gewaltenteilungsideologie, formalistische Auffassungen über das Legalitätsprinzip und eine Reihe anderer, vom bürgerlichen Staat überlieferter Anschauungen und Prinzipien, deren grundsätzlicher Gegensatz — soweit sie, wie zum Beispiel das Legalitätsprinzip, den im sozialistischen Staat geltenden Strafrechtsprinzipien formal ähneln — von uns noch nicht erfaßt und herausgearbeitet wurde. Folglich ist die Wende in unserer strafrechtlichen Arbeit (und zuerst in unserer wissenschaftlichen Arbeit!) nicht möglich